



Bitte geben Sie diese Checkliste für Erziehungsberechtigte zur Beantragung von Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen ausschließlich bei der Gemeinde Hude, Frau Westermeyer ab. Möglichst per Email an westermeyer@hude.de

(Name/n und Geburtsdatum/-daten des Kindes/der Kinder)

(Inhaber der elterlichen Sorge)

(Besuchte Kindertagesstätte/Tagespflegestelle): Kita Krippe

(Name der Erziehungsberechtigten/des Erziehungsberechtigten)

(Adresse)

(Telefon)

(E-Mail)

Wenn die Kindeseltern nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben:

(Name des anderen Elternteils)

(Adresse des anderen Elternteils)

Bitte nehmen Sie die folgende Einschätzung für jeden Elternteil vor. Geben Sie bitte auch an, wenn es lediglich eine sorgeberechtigte Person gibt.

Die entsprechende Verordnung des Landes Niedersachsen macht für die Notbetreuung folgende Vorgaben:

Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologische Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen

- bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist,
- bei denen Unterstützungsbedarf, insbesondere Sprachförderbedarf, besteht, sowie
- die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig werden.

Bei der Auslegung dieser Vorgaben sind den Trägern von Kindertagesstätten, den Kommunen und dem Jugendamt enge Grenzen gesetzt. Daher sind von den Erziehungsberechtigten vor Inanspruchnahme sämtliche andere Möglichkeiten der Kinderbetreuung auszuschöpfen.

Aufgrund der restriktiven Vorgaben reicht allein die Zugehörigkeit zu einer relevanten Berufsgruppe nicht aus. Sollte die Tätigkeit auch in häuslicher Tätigkeit wahrgenommen werden oder durch andere Beschäftigte des Arbeitgebers übernommen werden können, wäre eine Notbetreuung nicht erforderlich. Dies und die betriebsnotwendige Stellung müssen wir ausdrücklich hinterfragen. Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen! Weiterhin muss die Tätigkeit betriebsnotwendig sein.

Es wird ausdrücklich auf die Verordnungen des Landes Niedersachsen verwiesen, welche auch für die Inanspruchnahme der Notbetreuung Gültigkeit haben. Sollte es im häuslichen Umfeld einen Infektionsverdacht oder



eine bestätigte Infektion geben, dürfen Kinder nicht mehr an der Notbetreuung teilnehmen. In diesem Fall sind die Kindertagesstätte, die zuständige Kommune und das Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg zu informieren.

Die Notbetreuung ist zudem nur möglich, wenn ihr Kind/ ihre Kinder gesund ist/sind. In diesen Zeiten gilt für die Kindertagesbetreuung ein strenger Maßstab für den Ausschluss kranker Kinder, auch wenn ein Kind nur leichte Symptome zeigt.

Tätigkeitsfeld (Hauptberuf) (Die folgende Aufzählung ist nicht abschließend. Es erfolgt immer eine Einzelfallentscheidung. Ergänzen Sie ggfls. Ihr Tätigkeitsfeld)	Nein	Ja, bitte Art der Tätigkeit oder Begründung benennen	Ja, bitte betroffene/n Erziehungsberechtigte/n benennen	Häusliche Arbeit, Übernahme der Tätigkeit durch andere Beschäftigte völlig ausgeschlossen?
Polizei, Justizvollzug, Ordnungsbereich				
Gesundheitswesen				
Rettungsdienst, Berufsfeuerwehr				
stationäre Pflege- und Betreuungseinrichtungen				
Staats- und Regierungsfunktion				
Härtefall				

Sonstige relevante Angaben:

Alleinerziehend	Betreuung durch den anderen Elternteil möglich?	Wenn nein - Begründung



Gegebenenfalls einzelne Betreuungstage angeben: _____

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Notbetreuungsplatz.

Die Entscheidung über die maximal mögliche Betreuungszeit obliegt letztendlich dem Träger der Kindertagesstätte, der auf Grundlage der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben unter Bewertung der aktuellen Situation entscheiden wird.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände kann auf eine Betreuung im genannten Umfang keinesfalls verzichtet werden. Mir ist klar, dass ich selbst im Falle einer Ausnahmerechtigung gehalten bin, durch die Prüfung geeigneter Alternativen den Betreuungsumfang so gering wie möglich zu halten.

Auch wenn die Kindertagesstätten/Tagespflegestellen durch verschiedene Maßnahmen dafür Sorge tragen, eine Ansteckung in der Einrichtung zu vermeiden, so bin ich mir/ sind wir uns bewusst, dass das Restrisiko einer Infektion besteht. Insbesondere durch die Eigenart des Virus kann dies nicht ausgeschlossen werden.

Mit meiner/unsere(r) Unterschrift bestätige/n ich/wir, dass ich/wir über diesen Umstand aufgeklärt wurde/n und ich mir/wir uns des Risikos für mein/unser Kind und für mich/uns bewusst bin/sind. Auch bestätige ich/ bestätigen wir, dass bei einem Infektionsverdacht in meinem/unserem häuslichen Umfeld, neben anderen öffentlichen Stellen (Gesundheitsamt) auch die Einrichtungsleitung unverzüglich informiert wird und ich/wir mein/unser Kind von der Notbetreuung – auch bei einem solchen Verdacht – oder beim Vorliegen einer sonstigen Erkrankung oder von Erkrankungssymptomen vorübergehend abmelde/n.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass meine/unsere personenbezogenen Daten zur Prüfung und Gewährleistung eines Anspruchs auf Notbetreuung während der infektionsschutzrechtlich veranlassten Schließung von Kindertagesstätten von der Einrichtung und/oder der Gemeinde als Träger und/oder dem Jugendamt erhoben und verarbeitet werden dürfen.

Mir/uns ist bewusst, dass falsche Angaben als Verstoß gegen die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 08.05.2020 (Nds. GVBl. Nr. 13/2020) gewertet und als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können und dass ich/wir die Einrichtung, die zuständige Kommune und das Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg über einen Infektionsverdacht oder eine bestätigte Infektion im häuslichen Umfeld unverzüglich informieren muss/müssen.

Mit meiner/unsere(r) Unterschrift bestätige/n ich/wir die Richtigkeit meiner Angaben.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)